

werden. Das betrifft beispielsweise die rationelle Energieanwendung und auch den Emissionsschutz.

Hervorzuheben ist ebenfalls, daß bei den zirka 1600 Bezirkschornsteinfegermeistern zur Zeit noch etwa 500 Mitarbeiter fehlen. Hier stehen also sichere Dauerarbeitsplätze bereit.

Der Ausschuß schlägt Ihnen einstimmig die Annahme des Gesetzes mit den genannten Änderungen vor. Geben Sie bitte Ihre Zustimmung, damit Ihnen auch weiterhin die Damen und Herren dieser Zunft sachgemäß aufs Dach steigen und Glück bringen können.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor. Ich frage Sie also: Wer dem Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik - Drucksache Nr. 95 a - seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Eine Gegenstimme. Einer will kein Glück gebracht bekommen. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist das Gesetz in 2. Lesung beschlossen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 10:

Antrag des Ministerrates

Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im Wohnungswesen

(1. Lesung)

(Drucksache Nr. 127).

Das Wort hat zunächst zur Begründung der Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Herr Glotzbach. - Bitte schön!

Glotzbach, Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Mit der Inkraftsetzung der Kommunalverfassung am 17. Mai 1990 ist der Auftrag verbunden, Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen, die den Grundsätzen der Kommunalverfassung entgegen stehen. Dies betrifft gemäß Beschluß des Ministerrates 4/4/90 vom 2. Mai 1990 auch die Wohnraumlenkungsverordnung, deren dirigistisches Wesen und bürokratische Verfahrensweise mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft unvereinbar sind.

Anliegen des vorliegenden Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im Wohnungswesen ist es, die Wohnraumlenkungsverordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft zu setzen und damit den Kommunen beziehungsweise den Verfügungsberechtigten über die Wohnungen deutlich höhere Eigenverantwortung einzuräumen.

Im Gegensatz zur bisherigen Zuweisungspraxis eröffnet dieses Gesetz dem Bürger die Möglichkeit, unter Vorlage eines Wohnungsberechtigungsscheines sich selbständig am Ort seiner Wahl um eine Wohnung zu bemühen. Damit entfällt die Zuweisung eines bestimmten Wohnraumes. Die Bürger sind somit in der Lage, sich auf veränderte Bedingungen des Arbeitsmarktes einstellen zu können.

Gleichzeitig soll auf einem weiteren entscheidenden Gebiet des Wohnungswesens eine Angleichung an die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Rechtslage vorgenommen werden. In der Bundesrepublik gilt das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen - kurz Wohnungsbindungsgesetz genannt. An diesem Gesetz orientiert sich das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten für den Bereich des Wohnungsbaus, der mit öffentlichen Mitteln realisiert bzw. gefördert wird.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Belegungsrechte werden künftig Wohnungen in privaten Häusern aus den Be-

legungsbedingungen herausgenommen. Mit dieser Maßnahme wird ein erster Schritt zum freien Wohnungsmarkt vollzogen, der als Gegenstück zum gebundenen Wohnraum entwickelt werden muß.

Belegungsrechte werden für den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau eingeführt. Diese sind von den zuständigen Stellen - damit meinen wir die Wohnungsämter - wahrzunehmen und sollen vor allem der Absicherung einkommensschwächerer Wohnungssuchender dienen.

Der umfangreiche Wohnungsbestand, der im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus als volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungsbau geschaffen wurde, der über 60 Prozent des Wohnungsfonds ausmacht, unterliegt danach den Belegungsbindungen durch die Kommune.

Gleichzeitig wird bis auf weiteres die festgelegte Mietpreisbindung gesichert. Die Belegungsrechte für Werkswohnungen und andere zweckgebundene Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert sind, sind von den dafür zuständigen Stellen analog anzuwenden.

Der Wegfall der Zuweisung als Voraussetzung für die Begründung eines Wohnrechtes ist ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung der bisherigen Wohnungszwangswirtschaft. Der Bürger kann nunmehr seine Wohnungsangelegenheit selbst in die Hand nehmen und braucht nicht mehr wie bisher in der unwürdigen Position des Bittstellers zu verharren.

Zugleich werden die Kommunen von dem Zwang befreit, die Bürger bei der Wahl ihrer Wohnung zu reglementieren und den Wohnungsbestand administrativ zu verteilen, was, wie wir heute wissen, in hohem Maße zu Ungerechtigkeit und Unzufriedenheit geführt hat.

Mit der Einführung von Belegungsrechten ist für die Bürger ein erheblicher Freiheitsgewinn verbunden, der Eigeninitiative und Selbstverantwortung stärkt.

Das vorliegende Gesetz befreit auch den Verfügungsberechtigten von administrativer Enge, indem er berechtigt wird, eine Wohnung dann frei zu vergeben, ohne daß sie ihre Bindung verliert, wenn er innerhalb von zwei Monaten keinen Wohnungssuchenden findet und die zuständige Stelle keinen Berechtigten benennen kann. Damit wird in sozial verantwortlicher Weise Leerstand vermieden.

Die freie Untervermietung von Wohnraum ist gewährleistet. Wird aber mehr als die Hälfte der Wohnfläche untervermietet, dann gelten die gleichen Grundsätze wie für die Vermietung einer Wohnung, die der Bindung unterliegt. Das sichert, daß die Bestimmungen über die Wohnungsbindung nicht unterlaufen werden können und die Rechte der Wohnungsinhaber gewahrt werden.

Verehrte Abgeordnete, ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Vereinzelt Beifall bei CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich danke. - Herr Staatssekretär, gestatten Sie eine Anfrage?

Stempell (CDU/DA):

Wir hatten in der Vergangenheit oft bürokratische Unübersichtlichkeiten bei der Wohnungsvergabe. Auf den ersten Blick erscheint mir dieses Gesetz auch unübersichtlich. Allein der Paragraph 2. Dort haben wir einen Verfügungsberechtigten, der von der zuständigen Stelle genannten Wohnungsberechtigten, Wohnungssuchenden mit Wohnberechtigungsbescheinigung für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf eine freie oder bezugsfertige Wohnung überlassen darf.

Für mich ergibt sich die Frage: Wer definiert Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf? Was wird mit den anderen Gebieten?